

Allgemeine Geschäftsbedingungen von ewz für die Lieferung von Gütern.

1 Geltungsbereich

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) sind Lieferungen von Gütern an ewz. Unabhängig von der Art des geschlossenen Vertrages (Kauf, Werkvertrag etc.) wird die Verkäuferin bzw. Unternehmerin «Lieferantin» genannt. ewz und die Lieferantin gemeinsam werden nachfolgend als die «Parteien» bezeichnet.

Diese AGB gelten mit Annahme der Bestellung als akzeptiert. Sie gelten ausschliesslich; ewz akzeptiert keine Allgemeinen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen der Lieferantin. Bei Widersprüchen geht der Vertrag inkl. allfällige Bestandteile diesen AGB vor.

2 Nachhaltigkeit

ewz legt Wert auf gute und faire Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz bei der Lieferantin und deren Zulieferunternehmen. ewz selbst besitzt folgende Zertifikate: ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001 sowie ISO 45001. Die Lieferantin soll ebenfalls die Grundsätze der Nachhaltigkeit beachten. Der «Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich» (nachfolgend «Verhaltenskodex» genannt) ist zudem Bestandteil dieser AGB.

Die Lieferantin kann jederzeit die AGB und den Verhaltenskodex abrufen unter www.ewz.ch/agb.

3 Schriftform

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, wobei E-Mail oder andere elektronischen Kommunikationsformen, die den Nachweis durch Text ermöglichen, für die Einhaltung der Schriftform genügen. Andere Formerfordernisse bleiben vorbehalten.

4 Bestellung und Auftragsbestätigung

4.1 Bindefrist

Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine Angabe, so gilt eine Bindefrist von drei Monaten ab Eingang bei ewz.

4.2 Bestellung und Auftragsbestätigung

Die Lieferantin bestätigt die Bestellung durch Unterzeichnung des Doppels der Bestellung von ewz oder durch separate Auftragsbestätigung (Zustandekommen des Vertrags).

Mit Annahme der Bestellung durch die Lieferantin werden die AGB Bestandteil des Auftrags und die Lieferantin erklärt zugleich für sich und für die von ihr allenfalls beigezogenen Dritten und Lieferantinnen, den Verhaltenskodex einzuhalten.

Die Bestellung mit sämtlichen Bestandteilen und den vorliegenden AGB werden als «Vertrag» bezeichnet.

4.3 Ansprechpersonen

Alle Informationen, welche laufende Bestellungen betreffen, müssen über die in der Bestellung genannte Kontaktperson abgewickelt werden. Rückfragen oder Gespräche technischer Natur können direkt zwischen der Lieferantin und den zuständigen ewz-Geschäftsbereichen mit Betriebsverantwortung abgewickelt werden. Die Mitarbeitenden der ewz-Geschäftsbereiche mit Betriebsverantwortung sind jedoch nicht ermächtigt, die Bestellung zu ändern oder auf Gewährleistungsansprüche zu verzichten.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Preise

Für die Lieferung der Güter bezahlt ewz die vertraglich vereinbarten Preise.

Die Preise gelten als Festpreise (ohne MWST) und gelten sämtliche für die vereinbarte Lieferung erforderlichen Leistungen ab.

5.2 Zahlungsmodalitäten

Die Lieferantin ist berechtigt,

- nach vertragskonformer Erfüllung oder
- ausnahmsweise nach einem separat vereinbarten Zahlungsplan

Rechnung zu stellen.

ewz verpflichtet sich zur Bezahlung des geschuldeten Betrags innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.

5.3 Rechnungen

Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnung, in denen Folgendes vermerkt ist:

- Bestellnummer und Bestellposition von ewz
- Name ewz-Ansprechperson (sofern vorhanden)
- ewz-Artikel-Nummer (sofern vorhanden)
- Menge (sofern vorhanden)
- Angabe der Rechnungsart (Teilrechnung, Schlussrechnung, Rechnung für Regiearbeiten)
- Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Die Struktur der Rechnung muss der Bestellstruktur (Einteilung nach Positionen) von ewz entsprechen. ewz behält sich vor, Rechnungen ohne diese Angaben zu retournieren.

5.4 Rechnungsadresse

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung zuhänden Kreditoren zu senden an:

- per E-Mail:
kreditoren@ewz.ch

oder

- postalisch:
Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)
Kreditoren
Tramstrasse 35
Postfach
CH-8050 Zürich

Elektronische Rechnungen können nur im PDF-Format entgegengenommen werden und dürfen maximal 5 Megabytes gross sein.

Rechnungen, welche über andere Kanäle bei ewz eingehen, werden nicht akzeptiert.

6 Lieferung

6.1 Lieferung DDP

Die Lieferung der Güter erfolgt durch die Lieferantin DDP (delivered duty paid gemäss Incoterms® 2020).

6.2 Fälligkeit / Erfüllungsort

Lieferungen sind zum vereinbarten Zeitpunkt am Erfüllungsort fällig. Erfüllungsort ist der von ewz in der Bestellung bezeichnete Ort der Lieferung.

6.3 Teillieferungen / vorzeitige Lieferung / Über- und Unterlieferungen

Ohne Zustimmung von ewz in Schriftform sind Teillieferungen sowie vorzeitige Lieferungen nicht zulässig. Wenn die Lieferantin bei Gattungsschulden zu viel liefert oder zu wenig liefert, kann ewz die Annahme der Lieferung als Ganzes verweigern.

6.4 Übergang Nutzen und Gefahr

Übergang von Nutzen und Gefahr richtet sich nach dem Incoterm® DDP.

6.5 Lieferschein

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, aus dem hervorgeht:

- ewz-Beschaffungsbestellnummer
- ewz-Artikel-Nummer (sofern vorhanden)
- Liefermenge
- Vermerk: Teillieferung, Restlieferung oder Gesamtlieferung

6.6 Verpackung

Die Lieferantin verpackt die Güter fachmännisch. Die Verpackung ist so anzufertigen, dass die Güter mittels Stapler oder Kran verzugslos entladen werden können. Als Verpackungsmaterialien sind möglichst keine umweltbelastenden Stoffe zu verwenden.

6.7 Mitteilungspflicht

Jegliche Lieferverzögerungen sind unverzüglich unter Angabe der Gründe und des voraussichtlich neuen Liefertermins der ewz-Abteilung «Einkauf» mitzuteilen. ewz behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

7 Kontrollen

ewz und seine Beauftragten haben nach Voranmeldung bei der Lieferantin freien Zutritt zu den Werkstätten. Ihnen sind alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität und den Ursprung der verwendeten Materialien, die angewandten Verfahrenstechniken usw. zu erteilen. Die Lieferantin hat dafür zu sorgen, dass diese Rechte ewz und seinen Beauftragten auch gegenüber ihren Subunternehmern und Zulieferunternehmen gewährt wird.

8 Gewährleistung und Mängelrechte

8.1 Gewährleistung

Die Lieferantin leistet ewz Gewähr, dass die von ihr gelieferten Güter alle zugesicherten bzw. in guten Treuen vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, keine körperlichen oder rechtlichen Mängel haben, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder beeinträchtigen können. Die Lieferantin gewährleistet zudem, dass die Güter allfällige Spezifikationen gemäss Ausschreibung bzw. Bestellung und einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllen.

8.2 Mängelrüge / Rügefrist

Bei Übergabe der Güter prüft ewz die gelieferten Güter auf Übereinstimmung der Lieferung mit dem Lieferschein und auf offensichtliche Mängel. ewz hat das Recht, während 24 Monaten seit Übernahme der Güter jederzeit Mängel aller Art zu rügen.

Bei einer Nachbesserung eines Mangels oder bei Ersatzlieferung gemäss Ziff. 8.3 beginnt die Rügefrist für den nachgebesserten Teil bzw. für die Ersatzlieferung neu zu laufen.

8.3 Mängelrechte von ewz

Liegt ein Mangel vor, hat ewz wahlweise das Recht, von der Lieferantin die Reparatur der Güter (Nachbesserung) oder die Lieferung mängelfreier Güter (Ersatzlieferung) zu verlangen, den Preis angemessen zu mindern oder – bei Vorliegen erheblicher Mängel – den Vertrag zu wandeln.

Die Lieferantin trägt alle mit den Mängelrechten in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

9 Referenzen usw.

Werbung, öffentlich zugängliche Informationen über projektspezifische Leistungen, Äusserungen gegenüber Medien sowie die Verwendung des Namens und/oder des Logos von ewz bedürfen der vorgängigen Zustimmung von ewz in Schriftform, ebenso die Nennung als Referenz.

10 Integritätsklausel

Die Parteien verpflichten sich im Sinne von Ziff. 2 Verhaltenskodex, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

In Ergänzung zu den Folgen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex gemäss Anhang des Verhaltenskodex hat die Lieferantin bei Missachtung der Integritätsklausel ewz eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens CHF 10'000.– pro Verstoss.

11 Änderungen

Änderungen im Leistungsumfang sowie alle sonstigen Änderungen des Vertrags inkl. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB erfolgen in Schriftform.

12 Ungültigkeit des Vertrages / Lückenfüllung

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages inklusive dieser AGB als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen

zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Falls sich Vertragslücken ergeben sollten, ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

13 Anwendbares Recht

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet materielles **schweizerisches Recht** Anwendung (unter Ausschluss des Kollisionsrechts).

Die Anwendung des «Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf» (CISG «Wiener Kaufrechtsübereinkommen») vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

14 Gerichtsstand

Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Während eines gerichtlichen Verfahrens darf die Lieferantin weder ihre Arbeiten unterbrechen noch sonst die Erfüllung ihre vertraglichen Verpflichtungen einstellen.